STS-MERKBLATT

HEIMTIERE

SORTIMENT ZOOFACHHANDLUNGEN UND ONLINESHOPS

Sortiment Zoofachhandel und Onlineshops:

Hände weg von problematischen Tierprodukten!

Tieren soll kein Schmerz und kein Leid angetan werden – so steht es im Tierschutzgesetz. So ist zum Beispiel seit längerem die Anwendung von Elektrohalsbändern und Stachelhalsbändern verboten. 2014 und 2018 wurde das Gesetz noch verschärft: Neu sind auch die Nutzung von Würgeleinen ohne Stopp und Erziehungsmassnahmen mit «unangenehmen akustischen Signalen», chemischen Duftstoffen, Wasser und Druckluft untersagt. Neben diesen in der Anwendung verbotenen Artikeln gibt es im einschlägigen Handel aber noch massenweise andere Produkte zu kaufen, die nicht tierfreundlich oder in der Anwendung gar verboten sind. Welche Produkte für Tiere problematisch bis ungeeignet sind, erklärt dieser Verkaufs- und Einkaufsführer.



Hunde

Würgehalsbänder und Schauleinen: Die Anwendung von Halsbändern und Leinen ohne Stopp (sogenannte Zug- oder Würgeleinen und -halsbänder) ist verboten. Es ist daher aus Sicht des Tierschutzes nicht verantwortbar, solche Leinen im Verkauf überhaupt anzubieten, zumal sich der Halter bei der Anwendung des Gesetzesübertritts wahrscheinlich nicht bewusst ist.

Führhilfen: Der Schweizer Tierschutz STS empfiehlt, auf die Anwendung von sogenannten Führhilfen wie beispielsweise «Haltis» ohne fachmännische Instruktion zu verzichten. Sie sind zwar nicht grundsätzlich verboten, verursachen aber bei falscher oder zu strenger Anwendung Schmerzen und Angst durch Einschneiden und Luftabdrücken. Auch die Halswirbelsäule und die Halswirbelmuskulatur können verletzt werden.

Erziehungshilfen: Artikel 76 der Tierschutzverordnung hält fest, dass «Hilfsmittel nicht derart verwendet werden dürfen, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in Angst versetzt wird. Das Anwenden von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen ist untersagt.

Die Verwendung von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden (Ultraschall) oder mittels chemischer Stoffe, Wasser oder Druckluft wirken, ist somit verboten.

Wurfkette: Mit der Wurfkette wird der Hund für ein Fehlverhalten bestraft. Das Geräusch der Kette, wenn sie auf den Boden fällt, wird vom Hund als sehr unangenehm empfunden. Damit der Einsatz einer Wurfkette beim Hund keinen



Würgeleinen und Würgehalsbänder ohne Stopp finden sich noch – aber zum Glück immer weniger – im Verkauf, obwohl deren Anwendung verboten ist.



Geräte wie Spray Commander und Spray Collar sind in der Anwendung verboten.

Schaden verursacht oder ihn in Angst versetzt, sollte die Wurfkette nur im richtigen Moment und mit Fachwissen eingesetzt werden. Der unsachgemässe Einsatz der Wurfkette ist verboten – der Verkauf der Wurfkette ist hingegen erlaubt! Beim Verkauf dieses Produktes muss der Kunde daher entsprechend fachlich beraten werden.

Hundebekleidung: Hundkleidchen jeder Art, die nur dazu dienen den Hund «modisch zu kleiden», sind abzulehnen. Sie verletzen die Würde der Hunde und können ihre Bewegungsfreiheit sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten einschränken. Davon ausgeschlossen ist selbstverständlich funktionelle

Hundebekleidung, die medizinisch begründet ist (wie etwa Schutz vor Kälte und Nässe, Schutz der Pfoten, Wundschutz etc.).

Hofleinen: Ausdruck «Hofleine» verleitet den Konsumenten förmlich dazu, den Hund vor dem Haus anzubinden. Angebundene Hunde müssen sich aber in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können (Art. 71). Dies ist mit solchen Leinen nicht gewährleistet.

Katzen

Nerzöl: Manche Pflegeprodukte für Hunde und Katzen weisen als Inhaltsstoff Nerzöl, oft auch Minkoder Mustela-Öl genannt, auf. Dieses Nerzöl ist ein Nebenprodukt tierquälerischer Pelzfarmen. Aus Tierschutzsicht sollte deshalb auf diese Produkte verzichtet werden.

Spielzeuge aus Echtpelz: Neben Spielzeugen aus Kunststoffen werden auch solche aus Echtpelz verkauft. Oftmals sind diese Produkte gar noch billiger. Aus Sicht des STS ist die Verwendung von Pelz für Katzenspielzeuge unnötig und problematisch. Meist ist die Herkunft des Pelzes unklar und das Risiko hoch, dass das Fell – ähnlich den vielen Pelzbesätzen an Jacken oder Mützen – aus ausländischen Zuchtfarmen mit tierquälerischen Haltungsbedingungen und brutalen Tötungsmethoden stammt. Weiter können Felle mit Schadstoffen belastet sein.

Spielzeuge mit Echtfedern: Sogenannte Katzenangeln, aber auch verschiedene andere Katzenspielzeuge sind oft mit Federn versehen. Es ist davon auszugehen, dass die Federn aus dem Ausland stammen. Ob den Vögeln eine tierfreundliche Haltung und tierschutzkonforme Tötung zugestanden wurde, ist höchst fraglich. Analog zu Pelzen können auch Federn mit Schadstoffen belastet sein, insbesondere, wenn sie gefärbt sind.



Katzenangel

Laserpointer als Spielzeuge: Laserspielzeuge für Katzen sind meist eine Gefahrenstufe höher klassifiziert als Laser für Menschen. Zudem sind Katzen um ein Vielfaches lichtempfindlicher als Menschen. Beim Spielen mit der Katze ist es nicht ausgeschlossen, dass der Laserstrahl auf das Auge der Katze trifft. Das Auge der Katze kann daher Schaden nehmen. Deswegen gilt: Hände weg von Laserspielzeugen!

Geschlossene Katzentoiletten: Katzen bevorzugen offene Toiletten, damit sie die Umgebung beobachten können und etwaige Konkurrenten rechtzeitig sehen. In Mehrkatzenhaushalten ist dies sogar besonders wichtig. Geschlossene Klos haben auch den Nachteil, dass der Gestank länger verbleibt und beim Scharren viel Staub eingeatmet wird.

Tiergehege Nager, Kaninchen, Reptilien und Vögel

Ungenügend, falsch, oder irreführend deklarierte Gehege: Zoofachhandlungen und Online-Shops für Tierbedarf führen bei den im Sortiment stehenden Gehegen manchmal nur deren Aussenmasse auf. Relevant für das Tier sind aber die Innenmasse. Auch Hinweise darauf, für welche Tierarten die Käfige gesetzeskonform sind, fehlen häufig, von Empfehlungen betreffend Tierfreundlichkeit ganz zu schweigen. Da sich viele Personen nicht mit den rechtlichen Vorschriften auskennen, sollten Käfige, Terrarien und Volieren hinsichtlich rechtlicher Eignung für die Zieltierart unbedingt genauer deklariert werden. Seit März 2018 gelten aber strengere Vorschriften. Wer Gehege für Heim- oder Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Alle Gehege müssen mit den Innmassen, den zulässigen Tierarten und Anzahl Tiere beschriftet werden. Weiter wäre aus Sicht des STS eine Unterscheidung zwischen Käfigen, welche die gesetzlichen Mindestmasse einhalten, und tierfreundlicheren Modellen mit grosszügigeren Massen wichtig.

Im Zoofachhandel befinden sich leider auch Gehege, welche irreführend (z. B. unklare Bezeichnung wie «für Sittiche geeignet», «für Exoten geeignet») oder gar falsch deklariert sind (Abbildung oder Nennung einer Zieltierart, für die das Gehege rechtlich nicht zulässig ist).



Laut Anbieter eignet sich die Voliere für «Exoten aller Art». Jedoch ist diese aufgrund der Grösse nicht für alle Arten zulässig. (z. B. Nymphensittich)



Weder die Masse noch die rechtlich zulässige Tierart sind bei diesen Modellen angegeben. Beide Käfige werden mit problematischen Plastiksitzstangen geliefert. Der linke Käfig unterschreitet ferner die gesetzlichen Mindestmasse.

Nager

Laufräder: Zu kleine Laufräder (Beispiele: 12 cm Durchmesser, 15 cm Durchmesser) können Schäden an der Wirbelsäule verursachen. Offene Speichen sind ein Sicherheitsrisiko – das Tier könnte hängenbleiben und sich verletzen. Der Schweizer Tierschutz STS empfiehlt Laufräder mit geschlossenen Laufflächen. Für Mäuse und Zwerghamster sind Laufräder ab 20 cm Durchmesser geeignet, für Goldhamster, Ratten, Degus und Rennmäuse ab 30 cm Durchmesser und für Chinchillas ab 60 cm Durchmesser. Laufräder ersetzen keinesfalls ein grosses und abwechslungsreich gestaltetes Gehege.

Jogging-Ball/Hamsterball: Der Hamster wird in einen Kunststoffball gesetzt. Versucht er darin zu gehen, setzt sich der Ball in Bewegung und der Hamster «rollt» unkontrolliert im Auslauf herum. Der Hamster kann dem Ball nicht entfliehen, er ist darin eingesperrt, was das Tier in Angst und Schrecken versetzt und zudem eine Verletzungsgefahr darstellen kann, wenn das Tier anstösst oder hinunterfällt.

Kleintier-Geschirre: Kaninchen und Meerschweinchen sind Fluchttiere. Das angeleinte Spazierengehen ohne Möglichkeit zur Flucht oder zum Rückzug bedeutet für die Tiere eine Belastung. Kleintier-Geschirre sollten aus Sicht des STS nicht verwendet werden.



Hamsterball: Kann Hamster in Angst und Schrecken versetzen.



Kleintier-Geschirr für Meerschweinchen.

Reptilien

Life Box und Life Pyramide: «Setzen Sie Ihrem Wohnbereich neue Akzente und nutzen Sie die vielfältigen Möglichkeiten der Life Box. (....).» So wird die Life Box, welche teilweise online und im Zoofachbedarf erhältlich ist, vom Hersteller Lucky Reptile angepriesen. Weiter gibt es noch die sogenannte «Life Pyramide» mit einer Grundfläche von 30 x 30 cm und einer Höhe von 30 cm oder 45 cm. Als Zubehör enthält die Box eine LED-Leuchte mit verschiedenen Farb-Lämpchen (Weiss, Rot, Blau, Grün). So kann man den Behälter entweder auf eine bestimmte Lichtfarbe oder auf einen Farbwechsel einstellen. Gemäss Herstellerangaben eignet sich die Life Box/Life Pyramide für folgende Tierhaltungen: Wirbellose wie Insekten, Spinnen und Skorpione, Schne-



Die Life Box wird u.a. auch für Reptilien empfohlen, obwohl sie diesen keinesfalls einen artgerechten Lebensraum bieten kann.

cken sowie für einige Frösche, Kampffische und für Reptilien. Der STS ist hingegen der Ansicht, dass beide Produkte nicht zur Haltung von Tieren genutzt werden sollen. Die Flächenmasse sind minimalistisch, bei einigen der genannten Tierarten verstossen die Masse gar gegen die Tierschutz-

verordnung. Weiter ist die Lüftung unzureichend. Für Reptilien ist das Produkt gänzlich ungeeignet, da die Installation einer UV-haltigen Beleuchtungskomponente nicht möglich ist und kein adäquater Temperaturgradient erreicht werden kann.

Terrarien Exo Terra und Amazonas: Einige Terrarien dieser Hersteller weisen eine irreführende Bebilderung auf: Auf dem «Exo Terra Natural Terrarium Small Wide» (45 x 45 x 45 cm) ist ein Leopardgecko abgebildet. Für ausgewachsene Tiere ist das Terrarium gesetzlich bei weitem zu klein – für zwei Tiere mit 12 cm Kopf-Rumpf-Länge müsste das Terrarium eine Grundfläche von mindestens 72 x 72 cm aufweisen. Das «Exo Terra Natural Terrarium Large» mit den Massen 90 x 45 x 30 cm bildet u.a. eine Königspython ab. Ausgewachsene Tiere von ca. 120 cm würden jedoch ein Terrarium von mind. 120 x 60 x 90 cm benötigen. Ein weiteres Beispiel für irreführende und falsche Deklaration ist das «Ama-



Auf der Verpackung von Exo Terra Terrarien werden Tiere abgebildet, die man darin gar nicht halten darf.

zonas Terrarium T-40» (40 x 40 x 60 cm). Das Terrarium ist mit dem «Logo» von Amazonas (welches u.a. eine Bartagame und einen Grünen Leguan enthält) bebildert. Bei den Käufern könnte so der Eindruck entstehen, dass diese Tierarten in dem Terrarium gehalten werden könnten, was gesetzlich natürlich nicht erlaubt ist. Hier wären die Zoofachhandlungen neu aber auch verpflichtet, die Gehege korrekt zu deklarieren.

Vögel

Rundkäfige: Rundkäfige sind gesetzlich nicht explizit verboten, in der Regel weisen sie aber Flächen und Volumina auf, welche die Mindestanforderungen unterschreiten. Meist erfüllen sie auch die besonderen Vorgaben von Tabelle 2, Punkt 20, der Tierschutzverordnung nicht, welche besagen, dass ein Drittel des Käfigvolumens frei von Strukturen sein muss. Das Verbot ergibt sich somit indirekt. Da sich Rundkäfige aufgrund der Form und der geringen Fläche kaum sinnvoll strukturieren lassen, sind sie aus hygienischer Sicht problematisch, weil die Vögel in der Regel in die Futter- oder Wassergeschirre oder auf den darunter sitzenden Artgenossen koten. Ferner ist die Orientierung der Tiere wegen der runden Form erschwert. Aus Sicht des STS sollten Rundkäfige nur zu Dekorationszwecken dienen und keinesfalls zur Tierhaltung!

Spiegel: In den Vogelkäfig gehängte Spiegel dienten früher dazu, alleine gehaltenen Vögeln einen Partner vorzugaukeln. In der Zwischenzeit ist die Einzelhaltung von Vögeln verboten. Spiegel sind aber nach wie vor erhältlich. Spiegel sind kein Ersatz für ein Partnertier, auch können sie zu Verhaltensstörungen wie z. B. ständiges Füttern des vermeintlichen Partners mit Folge von Kropfentzündung führen.



Spiegel sind kein Ersatz für ein Partnertier.

Sitzstangen aus Plastik: Plastiksitzstangen, vor allem solche mit Rillen, können zu Sohlengeschwüren führen. Die Tierschutzverordnung schreibt zudem Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke vor sowie Sitzgelegenheiten, welche federn. Enthält ein Vogelkäfig nur Plastiksitzstangen, so ist die Haltung nicht gesetzeskonform. Aus Sicht des STS sollten keine Plastiksitzstangen, sondern nur aus natürlichem Material bestehende Sitzgelegenheiten verwendet werden.



Plastiksitzstangen können zu Sohlengeschwüren führen.

Sandpapier: Insbesondere im Ausland sind mit Sandpapier überzogene Sitzstangen noch weit verbreitet. In der Schweiz sind sie verboten, da die Füsse der Vögel durch den rauhen Untergrund Schaden nehmen können. Nicht explizit verboten, aber aus Sicht des STS auch gesundheitsgefährdend, ist Sandpapier, welches auf dem Gehegeboden ausgelegt wird.

Fische

Kugel- und Miniaturaquarien: Fischen, die in Goldfischkugeln gehalten werden, fehlt die Möglichkeit, sich zu orientieren oder sich zurückzuziehen. Für die Tiere stellt dies eine grosse Belastung dar. Darüber hinaus können sich durch den fehlenden Filter und die geringe Grösse der Kugeln keine stabilen Wasserwerte einstellen, was zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes oder unter Umständen bis zum Tod führt. Durch die kleine Wasseroberfläche ist nur ein unzureichender Austausch mit Luftsauerstoff möglich. Auch Miniaturaquarien, Säulenaquarien und so genannte «Lebende Gemälde» bieten den Fischen aufgrund geringer Breite des Aquariums keine ausreichende Bewegungsmöglichkeit. Ausserdem können keine stabilen Wasserwerte erreicht werden.



Die Haltung von Fischen im Kugelglas ist Tierquälerei.

Herausgeber und weitere Auskünfte:

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel, Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3, sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com

Dieses und weitere Merkblätter stehen unter www.tierschutz.com/publikationen zum Download bereit.